

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 31. Jänner 1974

25. Stück

- 69.** Bundesgesetz: Weitere branchenweise Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmen und Änderung des ÖIG-Gesetzes
- 70.** Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels
- 71.** Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen
- 72.** Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls betreffend die Abänderung des in Genf abgeschlossenen Übereinkommens zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des in Genf abgeschlossenen Abkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen

69. Bundesgesetz vom 30. November 1973 zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmen und Änderung des ÖIG-Gesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Zusammenfassung von Unternehmen der verstaatlichten Nichteisen-Metallindustrie

§ 1. (1) Die Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft, Braunau am Inn, nimmt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 unter Ausschluß der Abwicklung

- a) die Vereinigte Wiener Metallwerke Aktiengesellschaft, Wien, und
- b) die Montanwerke Brixlegg Gesellschaft m. b. H., Brixlegg,

gegen Gewährung von Aktien an die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft, und

- c) die Metallwerk Möllersdorf Aktiengesellschaft, Wien,

gegen Aufgabe der Aktien an der übertragenden Gesellschaft auf (§§ 220 bis 232 und 234 Aktiengesetz 1965).

(2) Verschmelzungsbeschlüsse der Hauptversammlungen (Generalversammlung) der sich vereinigenden Gesellschaften sind nicht erforderlich; ebenso entfällt ein Verschmelzungsvertrag. Ein Treuhänder gemäß § 226 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 ist nicht zu bestellen.

(3) Die Hauptversammlung der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft hat die Satzung der Gesellschaft anzupassen und den Aufsichtsrat der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 2 Abs. 1 zu bestellen.

(4) Als Schlußbilanzen der übertragenden Gesellschaften gelten die Bilanzen zum 31. Dezember 1973. Das Grundkapital der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft ist um die Grundkapitalien der im Abs. 1 lit. a und b genannten übertragenden Unternehmen zu erhöhen, und der gesetzlichen Rücklage der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft sind die gesetzlichen Rücklagen der im Abs. 1 lit. a und b genannten übertragenden Unternehmen zuzuführen.

(5) Der Vorstand der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft und die Vorstände (Geschäftsführer) der übertragenden Gesellschaften haben die auf Grund dieses Bundesgesetzes erforderlichen Eintragungen in den öffentlichen Büchern und insbesondere die Eintragung der Verschmelzung zu beantragen. Die Schlußbilanzen gemäß Abs. 4 der übertragenden Gesellschaften sind nach der Eintragung bis spätestens 30. September 1974 nachzureichen.

§ 2. (1) Der Aufsichtsrat der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft setzt sich zu zwei Dritteln aus von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und zu einem Drittel aus Dienstnehmervertretern zusammen.

(2) Die Dienstnehmervertreter werden vom Zentralbetriebsrat der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft — bis zu dessen Errichtung von den Zentralbetriebsräten der sich vereinigenden Gesellschaften — entsendet.

Die in den Aufsichtsrat entsandten Dienstnehmervertreter müssen das aktive Wahlrecht zur Betriebsvertretung eines Betriebes der Gesellschaft (vereinigenden Gesellschaften) besitzen; auf

sie findet die Bestimmung des § 9 Abs. 3 letzter Satz des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 23/1967, in der derzeit geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) Die Dienstnehmervvertreter im Aufsichtsrat üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen. Auf die Dienstnehmervvertreter finden die Bestimmungen der §§ 86 Abs. 1, 87, 90 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 98 des Aktiengesetzes 1965 keine Anwendung. Im übrigen haben die Dienstnehmervvertreter im Aufsichtsrat gleiche Rechte und Pflichten wie die von der Hauptversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieder. § 14 Abs. 3 Z. 6 des Betriebsrätegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 319/1971 ist auf die Gesellschaft nicht anzuwenden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

ARTIKEL II

Bildung der „Österreichische Schiffswerften Aktiengesellschaft LINZ-KORNEUBURG“ und Übertragung der G. Rumpel Aktiengesellschaft

§ 3. (1) Die Anteilsrechte der Erste Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft, Wien, an der Schiffswerft Korneuburg Aktiengesellschaft, Korneuburg, gehen von Gesetzes wegen mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1973 in das Eigentum der Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft über.

(2) Als Gegenleistung für diese Eigentumsübertragung hat die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft an die Erste Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft 37.000.000 S zu zahlen; davon sind 22.000.000 S am 31. Dezember 1973 fällig. In den Jahren 1975, 1976 und 1977 sind bis spätestens 30. Juni je 5.000.000 S zu zahlen.

§ 4. (1) Die Anteilsrechte der Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft an

- a) der Schiffswerft Korneuburg Aktiengesellschaft, Korneuburg,
- b) der Schiffswerft Linz Aktiengesellschaft, Linz,
- c) G. Rumpel Aktiengesellschaft, Wien,

gehen von Gesetzes wegen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 als Sacheinlagen in das Eigentum der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft, Wien, über.

(2) Diese Sacheinlagen sind bei der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft mit den Buchwerten

für die Anteilsrechte der in Abs. 1 lit. a, b und c genannten Gesellschaften des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1973 der Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft zu bewerten.

§ 5. Die „G. Rumpel Aktiengesellschaft“ wird in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „G. Rumpel Gesellschaft m. b. H.“ mit dem Sitz in Wien umgewandelt. Mit der Umwandlung erhält die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft eine dem derzeitigen Grundkapital von 12.000.000 S entsprechende Stammeinlage. Ein Umwandlungsbeschluß, die Umwandlungsbilanz und die Gründungsprüfung entfallen.

§ 6. (1) Die Schiffswerft Korneuburg Aktiengesellschaft, Korneuburg, und die Schiffswerft Linz Aktiengesellschaft, Linz, werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 unter Ausschluß der Abwicklung durch Bildung der neuen Gesellschaft „Österreichische Schiffswerften Aktiengesellschaft LINZ-KORNEUBURG“, auf die das Vermögen einschließlich der Schulden dieser Gesellschaften gegen Gewährung von Aktien der neuen Gesellschaft an die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft übergeht, verschmolzen (§ 233 des Aktiengesetzes 1965).

(2) Verschmelzungsbeschlüsse der Hauptversammlungen der sich vereinigenden Gesellschaften sind nicht erforderlich; ebenso entfällt ein Verschmelzungsvertrag. Ein Treuhänder gemäß § 226 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 ist nicht zu bestellen.

(3) Die Hauptversammlungen der sich vereinigenden Gesellschaften haben die Satzung einschließlich des Sitzes der neuen Gesellschaft zu beschließen und den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 7 Abs. 1 zu bestellen; der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu bestellen.

(4) Als Schlußbilanzen gelten die Bilanzen der sich vereinigenden Gesellschaften zum 31. Dezember 1973; das Grundkapital der neuen Gesellschaft wird aus den Grundkapitalien der sich vereinigenden Gesellschaften und die gesetzliche Rücklage der neuen Gesellschaft aus den gesetzlichen Rücklagen der sich vereinigenden Gesellschaften, vermehrt um den Forderungsverzicht des Bundes gemäß § 8, gebildet.

(5) Der Vorstand der neuen Gesellschaft hat diese zur Eintragung in das Handelsregister unter Vorlage der Beschlüsse der Hauptversammlungen (Abs. 3) anzumelden. Die Schlußbilanzen gemäß Abs. 4 sind nach der Eintragung bis spätestens 30. September 1974 nachzureichen. Der Vorstand der neuen Gesellschaft hat auf Grund dieses Bun-

desgesetzes die im Zusammenhang mit der Verschmelzung erforderlichen Eintragungen in den öffentlichen Büchern und insbesondere die Eintragung der Verschmelzung zu beantragen.

§ 7. (1) Der Aufsichtsrat der Österreichische Schiffswerften Aktiengesellschaft LINZ-KORNEUBURG setzt sich zu zwei Dritteln aus von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und zu einem Drittel aus Dienstnehmervertretern zusammen.

(2) Die Dienstnehmervertreter werden vom Zentralbetriebsrat der Österreichische Schiffswerften Aktiengesellschaft LINZ-KORNEUBURG — bis zu dessen Errichtung von den Betriebsräten der sich vereinigenden Gesellschaften — entsendet.

(3) Soweit in Abs. 1 und 2 nicht geregelt, gilt § 2 für den Aufsichtsrat und die Dienstnehmervertreter.

§ 8. (1) Die Forderung des Bundes aus Darlehen, die der Schiffswerft Korneuburg Aktiengesellschaft aus dem seinerzeitigen Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen gewährt wurden, ist im aushaftenden Gesamtbetrag von 15.000.000 S mit 1. Jänner 1974 erloschen.

(2) Die unmittelbar nach Abs. 1 veranlaßten Vorgänge sind von der Gesellschaftssteuer befreit.

ARTIKEL III

Änderung zum ÖIG-Gesetz

§ 9. (1) Das ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der Fassung der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, und der ÖIG-Gesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 110, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 zweiter Satz werden nach dem Wort „Gesellschaften“ die Worte „oder deren Konzernunternehmen“ eingefügt.

2. § 7 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der in der Anlage angeführten Gesellschaften, mit Ausnahme der ‚Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft‘ und der ‚Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf Aktiengesellschaft‘.“

3. In der Anlage der Fassung des § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Feber 1973 zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBl. Nr. 109, entfallen ab 1. Jänner 1974 die Worte „Vereinigte Wiener Metallwerke Aktiengesellschaft, Wien“, „Montanwerke Brixlegg Gesellschaft m. b. H., Brixlegg“, „Schiffswerft Linz Aktiengesellschaft, Linz“ und „G. Rumpel Aktiengesellschaft, Wien“ und tritt an Stelle „Österreichische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Linz“ der neue Firmenwortlaut „Chemie Linz Aktiengesellschaft, Linz“.

(2) Für den Anwendungsbereich des Bundesverfassungsgesetzes vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 46/1970, wird die Anlage des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 23/1967, nicht berührt.

ARTIKEL IV

Vollziehung

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der §§ 1, 4 und 6 der Bundeskanzler und der Bundesminister für Justiz, des § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 der Bundeskanzler, des § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 2 der Bundesminister für soziale Verwaltung, des § 2 Abs. 4 und § 5 der Bundesminister für Justiz, des § 3 der Bundeskanzler und der Bundesminister für Verkehr, des § 8 der Bundesminister für Finanzen und des § 9 Abs. 2 die Bundesregierung betraut.

Kreisky	Häuser	Jonas	Kirchschläger	Moser
Androsch	Leodolter		Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf		Weih	Sinowatz
	Lanc		Firnberg	

70. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. Jänner 1974 über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. September 1921

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben Malta, Mauritius, Fidschi und Sambia erklärt, sich an das Internationale Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. September 1921 (BGBl. Nr. 704/1922, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 86/1967) gebunden zu erachten, dessen Anwendung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf das Gebiet dieser Staaten ausgedehnt worden war.

Kreisky

71. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. Jänner 1974 über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen vom 11. Oktober 1933

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ist Mali am 2. Feber 1973 dem Internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen vom 11. Oktober 1933 (BGBl. Nr. 317/1936), in der Fassung des Protokolls vom 12. November 1947 (BGBl. Nr. 204/1950, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 87/1967) beigetreten.

Kreisky

72. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. Jänner 1974 über den Geltungsbereich des Protokolls vom 12. November 1947 betreffend die Abänderung des in Genf am 30. September 1921 abgeschlossenen Übereinkommens zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des in Genf am 11. Oktober 1933 abgeschlossenen Abkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Bundesrepublik Deutsch-

land am 29. Mai 1973 ihre Annahmeerkunde zum Protokoll vom 12. November 1947 betreffend die Abänderung des in Genf am 30. September 1921 abgeschlossenen Übereinkommens zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des in Genf am 11. Oktober 1933 abgeschlossenen Abkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen (BGBl. Nr. 204/1950, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 88/1967) hinterlegt.

Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252-70 inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16. Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.